

**Volksinitiative
zur Änderung der Verfassung des Kantons Nidwalden
betreffend die zeitliche Befristung von Gesetzen**

vom 31. Juli 2015¹

Die Stimmberechtigten von Nidwalden,
gestützt auf Art. 52, 54 und 92 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
beschliessen:

I.

Die Verfassung des Kantons Nidwalden vom 10. Oktober 1965 wird wie folgt geändert:

Art. 60a Zeitliche Befristung von Gesetzen

¹ Gesetze können befristet werden. Dabei kann eine Gültigkeit von höchstens 10 Jahren bestimmt werden.

² Eine Verlängerung der Gültigkeit um weitere 10 Jahre setzt voraus, dass der Landrat vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine Überprüfung der Notwendigkeit, des Sinnes und des Inhaltes des Gesetzes vornimmt.

II.

Diese Änderung der Kantonsverfassung tritt unter Vorbehalt der Gewährleistung durch den Bund nach erfolgter Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

Hergiswil, 31. Juli 2015

Im Namen des Initiativkomitees



Ruedi Waser, Hergiswil

Rückzugsklausel: Die nachfolgenden stimmberechtigten Personen sind ermächtigt die Volksinitiative zurückzuziehen:

- Ruedi Waser, Hergiswil
- Niklaus Reinhard, Hergiswil
- Stefan Bosshard, Oberdorf
- Sepp Durrer, Wolfenschiessen
- Christoph Keller, Hergiswil
- Martin Zimmermann, Ennetbürgen
- Michèle Blöchli, Hergiswil
- Peter Wyss, Stans

¹ A 2015,